

## **§ 6 Zeitpunkt der Aufnahme**

<sup>1</sup>Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich in das erste Schuljahr. <sup>2</sup>Ein Bewerber, dem eine Verkürzung der Ausbildungsdauer gewährt worden ist (§ 4 Abs. 4 ErgThG, § 6 Abs. 2, § 12 Abs. 2 und 3 MPhG, § 4 Abs. 4 LogG, § 7 OrthoptG), wird bei einer Verkürzung um 12 oder 24 Monate zum Beginn des zweiten bzw. dritten Schuljahres aufgenommen. <sup>3</sup>Bei einer geringeren oder längeren Verkürzung kann er auch in ein bereits begonnenes Schuljahr aufgenommen werden, wenn der Unterrichtsbetrieb und die Erreichung des Ausbildungsziels dadurch nicht gefährdet werden; für die Dauer der Probezeit gilt § 7 Abs. 2 entsprechend.